



Corona: Häusliche Isolation und Quarantäne - Informationen für Betroffene

Infizierte nach positivem PCR-Test

- Infizierte, die einen positiven Laborbefund erhalten, müssen sich umgehend isolieren und sollten enge Kontaktpersonen im persönlichen Umfeld bereits selbst informieren
- Positive Laborbefunde werden dem Gesundheitsamt durch die Labore übermittelt
- Gesundheitsamt kontaktiert Infizierte telefonisch und ordnet Isolation an (schriftlicher Bescheid folgt nach einigen Tagen)
- Infizierte werden zur Abgabe einer Kontaktpersonenliste aufgefordert

Isolationsdauer: in der Regel 10 Tage ab Symptombeginn (ersatzweise ab Testtermin bei asymptomatischen Infizierten)
Isolation endet frühestens nach 10 Tagen *und* mindestens zwei Tagen Symptomfreiheit

Kontaktpersonen

- Gesundheitsamt kontaktiert telefonisch Kontaktpersonen anhand der Kontaktpersonenliste der infizierten Person
- Abfrage der Relevanz des Kontakts zur infizierten Person und Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I oder II (abweichende Regelungen für Schulklassen)

Kategorie I

- Gesundheitsamt fragt relevante personenbezogene Daten ab
- Anordnung der Quarantäne (schriftlicher Bescheid folgt nach einigen Tagen)
- Anordnung eines Abstrichs zur PCR-Untersuchung auf das Corona-Virus

Quarantänedauer: 14 Tage ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person

Möglichkeit der Quarantäneverkürzung für Kontaktpersonen, wenn die infizierte Person nicht im gleichen Haushalt lebt: negativer PCR- oder Antigenschnelltest (Testtermin frühestens am 10. Tag nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person)

Quarantäne- bzw. Isolationsdauer wird bei positivem Testergebnis neu berechnet (siehe Zeile "Infizierte nach positivem PCR-Test")

Kategorie II

- Keine Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt
- Betroffene werden aufgefordert, sich bei auftretenden Symptomen an das Gesundheitsamt zu wenden
- Freiwilliger Test (im Testzentrum oder beim Hausarzt, etc.) ist möglich

Was gilt während der Quarantäne/Isolation?

Personen, für die das Gesundheitsamt eine Quarantäne- bzw. Isolationsanordnung ausgesprochen hat, sind verpflichtet, sich zu isolieren bzw. sich in Quarantäne zu begeben. Die eigene Wohnung, bzw. das eigene Grundstück darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesundheitsamtes (Ausnahme: Durchführung eines Corona-Tests bei Kontaktpersonen sowie bei dringend notwendiger medizinischer Behandlung (Notfall)) verlassen werden. Kontakte zu Angehörigen des eigenen Hausstands sollen soweit als möglich reduziert werden.